

REGLEMENT

über die Durchführung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes
in der Schweinehaltung

vom 01.12.2021

Der Zentralvorstand der Suisseporcs beschliesst gestützt auf die Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV) vom 7. Oktober 2020, (916.403) und gestützt auf seine Vereinsstatuten Folgendes:

I Zielsetzung

1.1 Der Schweinegesundheitsdienst fördert eine qualitätsgesicherte Lebensmittelproduktion, indem er mit Hilfe vorbeugender Massnahmen für den Aufbau und die Erhaltung von gesunden, tiergerechten und damit leistungsfähigen Schweinebeständen sorgt.

1.2 Der Schweinegesundheitsdienst schafft optimale Voraussetzungen zur Vermeidung von Krankheitsausbrüchen und der Ausbreitung oder Verschleppung von wirtschaftlich relevanten oder auf den Menschen übertragbaren Erregern.

II Allgemeines

2.1 Dieses Reglement setzt die Einhaltung aller für die Schweinehaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften voraus.

2.2 Die Durchführung des Schweinegesundheitsdienstes erfolgt durch die SUISAG, Geschäftsbereich SGD (nachfolgend der SGD), gesamtschweizerisch gemäss diesem Reglement.

2.3 Der SGD arbeitet eng mit Organisationen zusammen, die sich für die Wahrung und Förderung der Schweinegesundheit in den schweizerischen Schweinehaltungsbetrieben einsetzen.

2.4 Der SGD unterstützt mit seiner Informations-, Bildungs-, Forschungs- und Beratungstätigkeit sowie seiner praktischen Arbeit Tierhalter, Bestandestierärzte, Vermarkter und amtliche Veterinärdienste, um die Ziele gemäss Abschnitt I zu erreichen.

2.5 Der SGD unterstützt die amtlichen Veterinärdienste bei der Umsetzung und Vermittlung der gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Tierarzneimittel.

III Organisation

3.1 Der Zentralvorstand (ZV) der Suisseporcs trifft alle für die Durchführung eines effizienten Schweinegesundheitsdienstes notwendigen strategischen Entscheide. Dem ZV steht das Fachgremium Gesundheitsdienste zur Seite.

Als Bindeglied zwischen dem Fachgremium Gesundheitsdienste, den Gesundheitsdiensten und dem ZV der Suisseporcs fungiert der Präsident Ausschuss Fachgremium Gesundheitsdienste.

3.2 Das Fachgremium Gesundheitsdienste berät den ZV Suisseporcs und die SUISAG, insbesondere die Geschäftsbereichsleitung SGD hinsichtlich Richtlinienauslegung und -anpassungen und allgemeinen Fragen rund um die Tiergesundheit. Es stellt den zuständigen Instanzen Antrag. Vorbereitet werden die Sitzungen des Fachgremiums Gesundheitsdienste durch den Ausschuss Fachgremium Gesundheitsdienste.

3.3 Der Verwaltungsrat der SUISAG trägt die personelle und finanzielle Verantwortung für die Tätigkeiten des SGD.

3.4 Der SGD erarbeitet, gestützt auf dieses Reglement, in Richtlinien eingebundene Gesundheitsprogramme. In den Richtlinien werden die Grundsätze, die Anforderungen an die SGD-Betriebe, die Prophylaxe- und Bekämpfungsprogramme für die Anerkennung der Betriebe und Zuteilung eines Gesundheitsstatus ebenso wie alle weiteren Tätigkeitsbereiche konkretisiert. Die Richtlinien werden durch das Fachgremium Gesundheitsdienste dem ZV der Suisseporcs vorgelegt und von diesem in Kraft gesetzt. Der ZV kann die Inkraftsetzung einzelner Richtlinien der Geschäftsleitung der SUISAG übertragen.

3.5 Die Geschäftsbereichsleitung SGD nimmt alle Führungsaufgaben wahr, die sich aus Reglement und Richtlinien ergeben. Sie bereitet zusammen mit dem Ausschuss Fachgremium Gesundheitsdienste die Geschäfte des Fachgremiums Gesundheitsdienste zu Händen des ZV Suisseporcs für alle Belange der Richtlinien und des Reglementes des SGD vor.

3.6 Der SGD erlässt auf die Richtlinien abgestützte Merkblätter in eigener Kompetenz.

3.7 Die Zusammenarbeit des SGD mit den Bestandestierärzten stützt sich auf den Rahmenvertrag zwischen Suisseporcs und der Schweiz. Vereinigung für Schweinemedizin (SVSM) und auf individuelle Verträge mit den Bestandestierärzten.

3.8 Der SGD kann im Bereich Weiterentwicklung Gesundheitsprogramme, Forschung, Aus- und Weiterbildung mit Fachpersonen der veterinärmedizinischen Fakultäten und anderen Dienstleistungsanbietern Verträge abschliessen.

IV Umfang und Art der Dienstleistungen und Tätigkeiten

Um die Aufgaben gemäss Zielsetzungen erfüllen zu können, übt der SGD als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für Schweinegesundheit folgende Tätigkeiten aus:

- **Programme zur Förderung der Tiergesundheit:** Erarbeitung von Konzepten und deren Umsetzung zur Weiterentwicklung von Gesundheitsprogrammen zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten und damit zur Förderung der Schweinegesundheit.
- **Beratungsdienstleistungen**
 - o stehen Mitgliedern, landwirtschaftlichen Schulen, Beratungsstellen, kantonalen Behörden sowie der Tierärzteschaft zur Verfügung. Namentlich die gezielte Beratung zur Verbesserung von Betriebsmanagement, Tierschutz sowie Prophylaxe- und Hygienemassnahmen stehen im Fokus.
 - o Unterstützung der SGD-Betriebe und Bestandestierärzte bei der Bewältigung von Bestandesproblemen.
 - o Sicherstellung einer flächendeckenden Betreuung und Beratung der SGD-Betriebe.
- **Diagnostische Abklärungen** werden bei Bedarf im Rahmen von Programmen und Beratungen veranlasst.
- **Aus- und Weiterbildung:**
 - o Regelmässige Angebote zu Aus- und Weiterbildung für die in der Schweineproduktion tätigen Personen.
 - o Mitarbeiter werden zu kompetenten Beratern in allen Belangen der Schweinegesundheit und weiteren Bereichen der Schweinehaltung insbesondere des Tierschutzes ausgebildet.
- **Beobachtung der Tiergesundheit:**
 - o Beobachtung der Tiergesundheit und Registrierung gesundheitsrelevanter Daten in einer umfassenden Datenbank.
 - o Regelmässige Auswertung der Gesundheitsdaten zur frühzeitigen Erkennung von Tendenzen bezüglich der Ausbreitung von Krankheiten.
- **Zusammenarbeit und Informationen**
 - o Intensive Kontakte zu den Hochschulen und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten.
 - o Intensiver Informationsaustausch im Bereich Schweinegesundheit zwischen SGD-Betrieben, amtlichen Veterinärdiensten, Bestandestierärzten, Zuchtorganisationen, Handelsunternehmen, Fütterungs- und Zuchtberatern, Herstellern von Stallbausystemen und Stallbaueinrichtungen, Tiertransporteuren und kantonalen Beratungsdiensten.
 - o Aktive Informations- und Kommunikationstätigkeit: Veröffentlichung von Fachinformationen zu aktuellen und für die Tiergesundheit relevanten Themen.

Der SGD kann Aufträge von Dritten annehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu seiner Aufgabe stehen.

V Leistungsanspruch und Leistungsumfang

5.1 Die SUISAG, Geschäftsbereich SGD, bietet allen Schweineproduzenten und allen Dienstleistungserbringern in der Schweineproduktion im Rahmen ihres Tätigkeitsprogramms kostenpflichtige Verträge an.

5.2 Der Kostenrahmen für die Dienstleistungen wird vom Verwaltungsrat der SUISAG festgelegt und bekanntgegeben.

5.3 Schweineproduzenten, Bestandestierärzte und alle im Bereich der Schweineproduktion tätigen natürlichen und juristischen Personen haben Anspruch auf die Dienstleistungen des SGD, wenn sie mit der SUISAG einen Vertrag abschliessen und die vertraglich vereinbarten Leistungen fristgerecht erbringen.

5.4 Tierhaltungsbetriebe, welche mit der SUISAG einen Vertrag abschliessen und die vertraglich vereinbarten Leistungen fristgerecht erbringen, gelten als SGD-Betriebe.

5.5 Der SGD verleiht allen angeschlossenen Betrieben einen Status.

5.6 Jeder Vertragspartner anerkennt Reglement und Richtlinien mit Vertragsunterzeichnung als für sich verbindlich.

VI Sanktionen

6.1 Die SUISAG ist berechtigt, gegen Vertragspartner, die sich trotz schriftlicher Ermahnung nicht an die eingegangenen Verpflichtungen gemäss Reglement, Vertrag und Richtlinien halten, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung Sanktionen zu ergreifen. Sanktionsmöglichkeiten sind:

- Herabstufung des SGD-Status (Statusänderung)
- Ausschluss aus dem SGD-Gesundheitsprogramm und Statusentzug (Kündigung des SGD-Vertrags)

Einzelheiten zu den Sanktionen werden auf Richtlinienstufe geregelt.

6.2 Die Geschäftsleitung der SUISAG entscheidet erstinstanzlich über Sanktionen. Der Sanktionsentscheid wird dem betroffenen Tierhalter/Betrieb schriftlich begründet mitgeteilt und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

VII Rechtsmittel und Verfahren

7.1 Gegen Entscheide der Geschäftsleitung der SUISAG können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der schriftlich begründeten Eröffnung Einsprache beim Verwaltungsrat der SUISAG erheben. Der Verwaltungsrat kann vor seinem Entscheid Fachexpertisen einholen.

7.2 Gegen Entscheide des Verwaltungsrates der SUISAG kann innert 30 Tagen seit der schriftlich begründeten Eröffnung Rekurs beim Rekursgremium Gesundheitsdienste bei der Organisation Nutztiergesundheit Schweiz (NGTS), Zollikofen, eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

7.3 Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

7.4 Eingaben sind schriftlich einzureichen und müssen spätestens am letzten Tag der Frist der entsprechenden Instanz eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben werden.

7.5 Einsprache und Rekurs haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann entzogen werden, falls überwiegende Interessen des Gesundheitsschutzes dies erfordern. Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung der Vorinstanz wiederherstellen.

VIII Haftungsausschluss

Eine letztinstanzliche Aufhebung eines Sanktionsentscheids begründet keine Entschädigungspflicht der SUISAG.

IX Datenschutz

Die SUISAG ist berechtigt, im Rahmen des SuisSano Gesundheitsprogramms in den SGD-Betrieben gesundheitsrelevante Daten der Tiere und des Betriebs nach Massgabe der Vereinbarungen mit den Betrieben und der - mit der Teilnahme am Programm als rechtsverbindlich anerkannten - SGD-Richtlinien zu erheben. Der Datenschutz ist in der separaten Datenschutzrichtlinie geregelt.

X Vollzugsbestimmungen

Der Verwaltungsrat der SUISAG ist mit dem Vollzug beauftragt, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 01. Mai 2021 und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Für den Zentralvorstand
der Suisseporcs

Der Präsident

A blue ink signature of Meinrad Pfister, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Meinrad Pfister

Der Geschäftsführer

A blue ink signature of Stefan Müller, featuring a large, stylized 'S' followed by 't' and 'Müller'.

Stefan Müller